

DIE SITUATION IN LIBERIA²⁸⁶

Beschluss

Auf seiner 5263. Sitzung am 19. September 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Liberia

Achter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2005/560)“.

**Resolution 1626 (2005)
vom 19. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Liberia und die Situation in Sierra Leone, insbesondere seine Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 1610 (2005) vom 30. Juni 2005 und 1620 (2005) vom 31. August 2005,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. September 2005²⁸⁷,

erfreut über die Fortschritte bei den Vorbereitungen für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Oktober 2005,

unter Begrüßung der weiteren Ausdehnung der Staatsgewalt, namentlich der Fortschritte bei der Einrichtung einer neuen liberianischen Polizei und der Ernennung neuer Richter,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die unverzichtbaren Beiträge, welche die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Afrikanische Union auch weiterhin zu dem liberianischen Friedensprozess leisten, sowie für die finanzielle und sonstige Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft,

begrüßend, dass die Nationale Übergangsregierung Liberias und die Internationale Kontaktgruppe für Liberia das Hilfsprogramm für Regierungs- und Wirtschaftsführung unterzeichnet haben, das die zügige Durchführung des am 18. August 2003 in Accra unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens²⁸⁸ gewährleisten und die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) vom 23. Dezember 2003 verhängten Maßnahmen beschleunigen soll,

unter erneuter Bekundung seines Dankes für die entscheidend wichtige Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und seinen grundlegenden Beitrag zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit in Sierra Leone und in der Subregion sowie allen Staaten nahe legend, mit dem Gerichtshof bei der Durchführung seiner Arbeitsabschlusstrategie²⁸⁹ uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

feststellend, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone ihre Tätigkeit plangemäß am 31. Dezember 2005 beenden soll,

unter Hinweis darauf, dass der Präsident des Sondergerichtshofs für Sierra Leone am 24. Mai 2005 in einer Unterrichtung des Sicherheitsrats²⁹⁰ die Notwendigkeit einer fortgesetzten internationalen Sicherheitspräsenz hervorhob, die nach dem Abzug der Mission den Schutz des Sondergerichtshofs gewährleisten soll, und die diesbezüglichen Empfehlungen des Generalsekretärs begrüßend,

²⁸⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1991 verabschiedet.

²⁸⁷ S/2005/560.

²⁸⁸ Siehe S/2003/850.

²⁸⁹ S/2005/350, Anlage.

²⁹⁰ Siehe S/PV.5185.

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 31. März 2006 zu verlängern;

2. *fordert* alle liberianischen Parteien *auf*, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu einem demokratischen Regierungsprozess unter Beweis zu stellen, indem sie sicherstellen, dass die bevorstehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen friedlich, transparent, frei und fair sind;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem fortbestehenden Bedarf an Ressourcen für die Rehabilitation und die Wiedereingliederung von Exkombattanten und für die Reform des Sicherheitssektors zu entsprechen;

4. *sieht* der Durchführung des Hilfsprogramms für Regierungs- und Wirtschaftsführung durch die Nationale Übergangsregierung Liberias und die nachfolgenden Regierungen Liberias in Zusammenarbeit mit ihren internationalen Partnern *mit Interesse entgegen* und ersucht den Generalsekretär, Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung des Programms in seine regelmäßigen Berichte über die Mission aufzunehmen;

5. *ermächtigt* die Mission vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden truppenstellenden Länder und der Regierung Sierra Leones, ab November 2005 bis zu 250 Soldaten der Vereinten Nationen nach Sierra Leone zu entsenden, um die Sicherheit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone zu gewährleisten, wie in den Ziffern 90 bis 94 des Berichts des Generalsekretärs vom 1. September 2005²⁹¹ empfohlen;

6. *genehmigt* eine vorübergehende Erhöhung der Höchststärke der Mission auf insgesamt 15.250 Soldaten der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 15. November 2005 bis zum 31. März 2006, um sicherzustellen, dass die dem Gerichtshof gewährte Unterstützung die Fähigkeiten der Mission in Liberia in seiner politischen Übergangszeit nicht mindert;

7. *ermächtigt* die Mission, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden truppenstellenden Länder und der Regierung Sierra Leones, eine ausreichende Zahl von Soldaten nach Sierra Leone zu entsenden, wenn und falls diese benötigt werden, um gemäß Ziffer 5 dieser Resolution nach Sierra Leone entsandte Soldaten der Mission sowie Bedienstete des Sondergerichtshofs zu evakuieren, falls es zu einer schwerwiegenden Sicherheitskrise kommen sollte, von der dieses Personal und der Gerichtshof betroffen sind;

8. *ersucht* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone, nach seiner Einrichtung bei der Bereitstellung logistischer Unterstützung für die Soldaten der Mission, die gemäß dieser Resolution nach Sierra Leone entsandt werden, behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Sierra Leones, ein Abkommen betreffend die Rechtsstellung der gemäß dieser Resolution nach Sierra Leone entsandten Soldaten der Mission zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 59/47 der Generalversammlung vom 2. Dezember 2004 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und beschließt, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990²⁹¹ vorläufig Anwendung findet;

10. *unterstützt* die Empfehlung des Generalsekretärs, bis zum 31. März 2006 wieder zu der in Resolution 1509 (2003) genehmigten Personalstärke für Soldaten der Vereinten Nationen zurückzukehren;

11. *ermutigt* die Missionen der Vereinten Nationen in der Region, im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Einsatzgebiet und unbeschadet ihres Mandats ihre Anstrengungen zur Verstärkung der gegenseitigen Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Hinblick

²⁹¹ A/45/594, Anhang.

auf die Verhütung der grenzüberschreitenden Bewegungen von Waffen und Kombattanten und der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen sowie bei der Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass gegen ihr Personal erhobene Anschuldigungen wegen sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs ordnungsgemäß untersucht und, sofern sie sich als begründet erweisen, bestraft werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht im März 2006 Empfehlungen über einen Plan zur Verringerung der Personalstärke der Mission abzugeben, die auch konkrete Zielvorgaben und einen vorläufigen Zeitplan umfassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat auch künftig regelmäßig über die Fortschritte der Mission bei der Durchführung ihres Mandats unterrichtet zu halten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5263. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5304. Sitzung am 11. November 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Liberia“.

Resolution 1638 (2005) vom 11. November 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Liberia, Sierra Leone und Westafrika,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Liberias,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Beiträge Nigerias und seines Präsidenten, Herrn Olusegun Obasanjo, zur Wiederherstellung der Stabilität in Liberia und in der westafrikanischen Subregion sowie in der Erkenntnis, dass Nigeria mit breiter internationaler Unterstützung handelte, als es beschloss, dem ehemaligen Präsidenten Charles Taylor in Nigeria vorübergehenden Aufenthalt zu gewähren,

betonend, dass der ehemalige Präsident Taylor weiterhin unter Anklage vor dem Sondergerichtshof für Sierra Leone steht, und feststellend, dass seine Rückkehr nach Liberia ein Hindernis für die Stabilität und eine Bedrohung des Friedens in Liberia sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen würde,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia um das folgende zusätzliche Element zu erweitern: den ehemaligen Präsidenten Charles Taylor im Fall seiner Rückkehr nach Liberia festzunehmen und in Haft zu halten und ihn zur strafrechtlichen Verfolgung vor dem Sondergerichtshof für Sierra Leone an Sierra Leone zu überstellen oder seine Überstellung zu erleichtern sowie die Regierung Liberias, die Regierung Sierra Leones und den Sicherheitsrat umfassend unterrichtet zu halten;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5304. Sitzung einstimmig verabschiedet.